

b) im Kostenbereich

Vertiefung der Ackerkrume auf leichten Böden;

Gründung auf Sandböden;

Untergrundlockerung;

Beihilfe zur Verbesserung bzw. zu Neuansaat von Wiesen und Weiden, Einrichtung von Portionsweiden;

Gesundkalkung;

Rekultivierung im Obstbau.

5. Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Deutsche Bauernbank sind verpflichtet, eine strenge Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der Produktionshilfe durchzuführen.

II.

1. Die zur Festigung der wirtschaftsschwachen LPG eingeräumte Möglichkeit der Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe zur teilweisen Deckung der Produktionsausgaben der LPG fällt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 weg.

Das betrifft auch die Gewährung zusätzlicher Wirtschaftsbeihilfe an LPG infolge eingetretener unverschuldeter Planausfälle, die durch Beschluß des Kreistages im Jahre 1959 ausgereicht werden konnte.

2. Bei Auftreten von Planausfällen sind auch künftig von den örtlichen Organen der Staatsmacht Maßnahmen zur Aufholung der entstandenen Rückstände entsprechend Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. a und Buchst. b erster und zweiter Absatz des Beschlusses vom 9. April 1959 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz (Bekanntmachung GBl. I S. 359) einzuleiten.

Der Kreistag legt außerdem vierteljährlich anläßlich der Rechenschaftslegung durch den Rat fest, für welche unverschuldeten und nicht aufholbaren Planausfälle auf Antrag der LPG Überbrückungskredit durch die Deutsche Bauernbank gewährt werden kann.

In Höhe des vom Kreistag festgestellten Ausmaßes des Verschuldens einer LPG hat die Deutsche Bauernbank die Vorschußzahlung im Verhältnis zur Planerfüllung und gegebenenfalls auch die Auszahlung auf die Jahresendabrechnung zu reduzieren.

III.

1. Den LPG Typ III, die bei größtmöglicher Steigerung der Produktion, Ausnutzung aller Reserven und Senkung der Selbstkosten eine ausreichende Wirtschaftlichkeit noch nicht erreichen, können gemäß dem Beschluß vom 12. Juni 1958 zur Förderung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft (GBl. I S. 529) durch die Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den Kreisstellen der Deutschen Bauernbank und auf Vorschlag des Beirates für LPG auch für 1960 folgende Vergünstigungen gewährt werden:

- a) Streichung der Zinsen für langfristige Kredite,
b) Stundung der Rückzahlung für langfristige Kredite in Höhe der Differenz zwischen den Zuführungen zum Unteilbaren Fonds (8 % der Geldeinnahmen) und der zu erbringenden Jahresrate, wenn diese die Zuführung zum Unteilbaren Fonds übersteigt.

2. Die Vergünstigungen gemäß Ziff. 1 werden gewährt, wenn

a) die Fondszuführungen insgesamt 11 % der Geldeinnahmen nicht übersteigen (8 % Unteilbarer Fonds, 1 bis 2 % Hilfsfonds, 1 % Kultur- und Prämienfonds),

b) die Naturalverteilung — einschließlich Rauh-, Grün- und Saftfutter — je Arbeitseinheit 2,60 DM zu gegenwärtigen Aufkaufpreisen nicht übersteigt,

c) bei Verteilung auf Bodenanteile

aa) eine Geldvergütung je Hektar eingebrachten Bodens von 25 DM,

bb) eine Naturalverteilung — einschließlich Rauh-, Grün- und Saftfutter — je Hektar eingebrachten Bodens bis zu 20 DM zu gegenwärtigen Aufkaufpreisen

nicht überschritten wird.

IV.

Zur Erleichterung der Rückzahlung der überfälligen kurzfristigen Kredite bei LPG Typ III werden in Abänderung des Beschlusses vom 21. Februar 1957 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Ab 1. Januar 1960 entfällt die Zinszahlung für die bis einschließlich Jahresendabrechnung 1958 bei den LPG Typ III entstandenen überfälligen kurzfristigen Kredite.

2. LPG Typ III, die nicht mehr als jährlich 3445 DM im Durchschnitt je ganzjährig tätiges Mitglied verteilen (auf der Basis 8 DM Geldvergütung und 2,60 DM Naturalien zu gegenwärtigen Aufkaufpreisen je Arbeitseinheit = 10,60 DM X 325 Arbeitseinheiten), können ab 1. Januar 1959 jährlich einen teilweisen Erlaß von überfälligen kurzfristigen Krediten erhalten* wenn folgende Bedingungen erfüllt worden sind:

a) Steigerung der Marktproduktion und Rentabilität gegenüber dem Vorjahr,

b) Einhaltung der Prinzipien des Statuts.

Die Höhe des teilweisen Erlasses von überfälligen kurzfristigen Krediten richtet sich nach folgenden Faktoren:

c) Umfang der Steigerung der Marktproduktion je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber dem Vorjahr,

d) Umfang der Steigerung der Geldeinkünfte je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber dem Vorjahr.

3. a) Mit dem Überschreiten des in Ziff. 2 festgelegten Einkommens beginnt für diese LPG die Rückzahlungspflicht auf die überfälligen Kredite, die bis einschließlich Jahresendabrechnung 1958 entstanden sind.

Die Rückzahlungsraten sind für das jeweilige Planjahr zwischen der Deutschen Bauernbank und der LPG zu vereinbaren,

b) Die LPG erhalten einen Erlaß an überfälligen kurzfristigen Krediten in Höhe der Rückzahlungen, höchstens jedoch bis zur Abdeckung dieses Kredites.

4. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Durchführung der beschlossenen Maßnahmen durch Anweisung zu regeln.